Ergänzungen Arbeitskampfhandbuch

Stand: April 2010

Beteiligung von Altersteilzeitbeschäftigten am Streik

Von einer Beteiligung der Altersteilzeitbeschäftigten am Streik ist abzuraten! Die sozialrechtlichen Folgen (Nachteile), die sich für diese Beschäftigten ergeben, sind zu umfangreich.

Laut GBV-Beschluss vom 21.11.2007 erfolgt keine über das Streikgeld hinausgehende „Entschädigung" für z. B. die Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell.

Problem Rentenzugang:

Für die Zeit des Streiks (Arbeitsniederlegung) entfällt der Anspruch auf das Altersteilzeitentgelt und den Aufstockungsbetrag. Gemäß § 237 SGB VI ist nach mindestens 24 Monaten Altersteilzeit der Rentenzugang möglich. Probleme mit dem Rentenzugang können sich somit schon für Beschäftigte ergeben, die sich nur zwei Jahre in ATZ befinden und sich einen vollen Kalendermonat an einem Streik beteiligt haben. Sie haben folglich eine Lücke und somit kann es zu Rentenabschlägen kommen.

Problem Blockmodell:

Durch die Teilnahme am Streik, während der das Arbeitsverhältnis ruht, sind Arbeitsphase und Freistellungsphase nicht mehr „gleich lang" (Spiegelbildlichkeit), so dass sich die Arbeitsphase entsprechend (hälftig) verlängert.

Hinweis:

Sollten Beschäftigte den ausdrücklichen Wunsch haben, doch an einem Streik teilzunehmen, sollte die Aufklärung über die entstehenden Nachteile dokumentiert werden, um späteren Beschwerden und Geltendmachungen von Ausgleichszahlungen entgegenzuwirken.

Beteiligung von Schwangeren am Streik

Die Teilnahme an einem Streik darf nicht zu einer Kürzung des Elterngeldes führen, da dies gegen das Verbot der Wahrnehmung des Streikrechts gemäß Art. 9 Absatz 3 GG verstoßen würde.

Gemäß § 2 BEEG erfolgt die Berechnung des Elterngeldes nach dem durchschnittlichen Entgelt in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt. Dieser Berechnungsgrundsatz ist modifiziert/abgewandelt anzuwenden, wenn Zeiten der Streikteilnahme in dem 12-monatigen Berechnungszeitraum wegen der Suspendierung der Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers zu einer Minderung des für die Berechnung des Elterngeldes maßgeblichen durchschnittlichen Entgelts führen würden. Das heißt aufgrund der Streikteilnahme sollte es zu keiner Minderung des Elterngeldes kommen.

Erkrankungen während des Streiks (Arbeitsunfähigkeit nach Streikbeginn)

(Hinweis zu den Ausführungen „Handbuch Arbeitskampf" Seite 158 – Frage 5)

Ein am Streik teilnehmender Beschäftigter, der während des Streiks erkrankt, hat keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Arbeitgeber.

Hinweis:

Bei einer Erkrankung während eines Streiks sollte der Beschäftigte umgehend (gleich am ersten Tag der Erkrankung) einen Arzt zur Ausstellung eines Attests aufsuchen, um Zahlungslücken zu vermeiden.

Es gibt bislang noch keine Entscheidung des BAG, ob ein Streikteilnehmer, der arbeitsunfähig erkrankt, seine Streikteilnahme durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beenden und anschließend Entgeltfortzahlungsansprüche geltend machen kann.

Bisher erhält der erkrankte Streikteilnehmer Krankengeld. Der Beschäftigte muss sich am ersten Tag seiner Erkrankung bei seiner Krankenkasse melden und die ihm zustehenden Leistungen beantragen, damit keine Lücke entsteht. Anspruch auf Krankengeld besteht grundsätzlich vom Tag nach der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Da erst eine Zahlung nach dem ersten Tag der Krankschreibung erfolgt, zahlt die GdP für den ersten Tag Streikgeld, damit keine Lücke entsteht.

Beachte:

Die GdP zahlt nur Streikunterstützung, wenn kein Krankengeld gezahlt wird. Wird Krankengeld gezahlt, erfolgt keinerlei Zahlung der GdP – auch nicht die Differenz zwischen den 70 % Krankengeld und 100% Entgelt, da Grund für den Ausfall die Krankheit ist und nicht der Streik.

Ablauf Briefwahl

Es wurde ein Merkblatt für die Briefwahl erarbeitet. Dieses ist als Datei von der Bundesgeschäftsstelle, Abteilung Tarifpolitik, erhältlich und dieser Einlage als Muster in Papierform beigefügt (s. Anlage 1). Beachte, dass es sich dabei um ein Muster handelt, das dann in Dateiform aktualisiert werden muss (z. B. Datum).

Wir verweisen in diesem Zuge auf unser "Handbuch Arbeitskampf" (Seite 63).

Selbstverständlich steht es jedem Bezirk/Landesbezirk frei, wie er die Urabstimmung durchführt (Briefwahl oder Urabstimmungslokal bzw. beides). Allerdings ist einer Urabstimmung im Urabstimmungslokal auf jeden Fall Vorrang zu geben, da

die persönliche Stimmabgabe zusätzlich noch zur Mobilisierung/Mitgliedergewinnung dienen kann. Wir empfehlen daher die Briefwahl auf Bereiche zu beschränken, in denen eine Wahl im Urabstimmungslokal aus organisatorischen Gründen schwierig zu bewältigen ist.

Der Urabstimmungsaufruf wird als pdf-Datei von der Bundesgeschäftsstelle, Abteilung Tarif, übermittelt, da dieser einheitlich gestaltet sein muss und nicht verändert werden darf. Dieser wird unverzüglich zu Beginn der Urabstimmungsphase verschickt, da er auch zwischen den Gewerkschaften abgestimmt werden muss.

Ablauf der Schlichtung

Das Schlichtungsverfahren im öffentlichen Dienst unterliegt strengen Regeln. Während sich in anderen Branchen beide Verhandlungspartner auf ein solches Verfahren einigen müssen, kann im öffentlichen Dienst auch eine Seite allein die Schlichter anrufen. Voraussetzung dafür ist, dass die Verhandlungen von einer Partei für gescheitert erklärt werden. Dann kann innerhalb von 24 Stunden das Vermittlungsverfahren eingeleitet werden. Während der Schlichtung herrscht Friedenspflicht ï die Gewerkschaften dürfen in dieser Zeit nicht streiken. Die Schlichtungskommission besteht aus jeweils gleich vielen Vertretern von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite. Sie gibt eine Einigungsempfehlung ab, danach werden die Tarifgespräche wieder aufgenommen. Erst wenn es auch in diesen Gesprächen keinen Abschluss gibt, können die Gewerkschaften den Weg für die Urabstimmung und unbefristete Streiks frei machen.

Die noch geltende ÄVereinbarung über ein Schlichtungsverfahrenñ für den öffentlichen Dienst ist dieser Einlage als Anlage 2 beigefügt.

Abrechnung (Warn-)Streikgeld

(Hinweis zu den Ausführungen ÄHandbuch Arbeitskampfñ Seite 119)

Streikgeld wird für die Teilnahme an einem Warnstreik (nur aufgrund gesonderter Beschlusslage) oder einem Streik bezahlt, zu dem die GdP aufgerufen hat. Um Streikgeld zu erhalten, müssen sich die Streikenden im Streiklokal melden, dort ihren Mitgliedsausweis vorzeigen und sich in die Kontrollliste eintragen.

Laut der Richtlinien der GdP für die Gewährung einer Unterstützung bei Streik ist maximal der nachgewiesene Nettoverdienstausfall zu gewähren. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung durch den Landesbezirk zeitnah nach Beendigung der Streikteilnahme und der Einreichung der Entgeltabrechnung mit den ausgewiesenen Abzügen für die Streikteilnahme. Es bleibt den Landesbezirken/Bezirken selbst überlassen, ob erst nach Beendigung des Streiks eine Auszahlung erfolgt oder bereits vorher Vorschüsse gezahlt werden. Auch hinsichtlich des Äwieñ der Auszahlung, ob per Überweisung oder in bar, bleibt dem Landesbezirk/Bezirk überlassen.

Der Landesbezirk/Bezirk reicht die Kontrolllisten und Gehaltsabrechnungen mit den Streikgeldabrechnungen beim Bundesvorstand ein, der dem Landesbezirk/Bezirk die verauslagten Gelder zurückzahlt.

Hinweis:
Keinen Gehaltsabzug und damit auch kein Streikgeld erhalten Beschäftigte, die zum Streikzeitpunkt keinen Dienst haben, sich im Urlaub befinden oder krank sind, aber sich dennoch an einer Demonstration oder Kundgebung beteiligen. In diesen Fällen trägt sich der Beschäftigte bitte nicht in die Kontrollliste ein.

Streik bedeutet Niederlegung der Arbeit und nicht Teilnahme an einer Demonstration oder Kundgebung!

Wahlausweis Urabstimmung

Ebenfalls gibt es jetzt ein Muster (bei Bedarf zur jeweiligen eigenen Bearbeitung) für einen Wahlausweis für die Urabstimmung in Dateiform. Diese Datei kann über die Bundesgeschäftsstelle, Abteilung Tarifpolitik, angefordert werden. Ein Muster liegt dieser Einlage als Anlage 3 bei.

Klarstellung Arbeitskampfrichtlinien der Arbeitgeber

Sowohl der Bund und die VKA als auch die TdL haben Arbeitskampfrichtlinien herausgegeben. **Diese sind selbstverständlich für die Gewerkschaftsseite nicht bindend!** Die Arbeitgeber verfolgen damit lediglich den Zweck der Vereinheitlichung ihres Vorgehens. Zudem treffen diese Richtlinien zum Teil rechtlich falsche Aussagen. Die Richtlinien besagen z. B., dass die Urabstimmung bereits als Arbeitskampfmaßnahme anzusehen ist, was von der Rechtsprechung anders gesehen wird.

Einsatz von Arbeitsmitteln durch Streikende

Streikende Beschäftigte dürfen sich während eines Streiks nicht der ihnen zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel oder Räumlichkeiten des Arbeitgebers bedienen.

Information zur Kostenübernahme

1. Im Streikfall entstehende Kosten wie Streikunterstützung (Streikgelder) werden **vom Bund übernommen**. Ein entsprechender Antrag durch den Landesbezirk/Bezirk bei landesbezirklichen/bezirklichen Streiks ist **vorher**

beim GBV zu stellen.

2. Sofern eine Kostenübernahme der sonstigen Nebenkosten durch den Bund erfolgen soll, muss diese Kostenübernahme **vorher** beantragt werden.

Besteuerung Streikgelder ï Steuererklärung

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 24.10.1990 ï X R 161/88 ï entschieden, dass Streikunterstützungen nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Die Streikunterstützung ist kein Arbeitslohn im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Sie sind auch nicht sog. Lohnersatzleistungen oder Entschädigungen in steuerrechtlicher Hinsicht.

Wir empfehlen, folgende Erklärung der Steuererklärung beizufügen:

ÄBei den von meinem Arbeitgeber aufgeführten Zeiten ohne Lohnanspruch handelt es sich um Streiktage des Jahres é Das hierfür von meiner Gewerkschaft GdP gezahlte Streikgeld ist steuerfrei (vgl. BFH, Urt. v. 24.10.1990 ï X R 161/88). Da es sich bei Streikunterstützungen auch nicht um Lohnersatzleistungen handelt, entfällt darüber hinaus auch die Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt. Weitere Einnahmen, Bezüge oder Lohnersatzleistungen habe ich in den betreffenden Zeiträumen nicht erhalten.ñ

Anlage 1

Gewerkschaft der Polizei

WAHLAUSWEIS für die Urabstimmung der GdP am _____

Kollegin/Kollege _____

wohnhaft in _____

(PLZ) (Wohnort)

_____

(Straße)

kann gegen Abgabe dieses Ausweises an der brieflichen Urabstimmung teilnehmen.

Die Landesstreikleitung

(Stempel) , den _____

_____

(Unterschrift des Mitgliedes der Streikleitung)

(Bitte beigefügtes Merkblatt beachten)

.....

Merkblatt für die Briefwahl

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gewerkschaft der Polizei hat zur Teilnahme an einer Urabstimmung aufgerufen!

Eine Beteiligung aller betroffenen GdP-Mitglieder ist dringend erforderlich, um die geschlossene und solidarische Haltung aller Mitglieder zu bekunden. Da es jedoch nicht allen GdP-Mitgliedern möglich ist, persönlich ihre Stimme abzugeben, wird eine Briefwahl durchgeführt.

Damit gewährleistet ist, dass die abgegebene Stimme gültig ist, muss Folgendes getan werden:

a) zugesandten Wahlausweis überprüfen
b) Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen
c) Stimmzettel in den als solchen gekennzeichneten Stimmzettelumschlag legen – Umschlag zukleben
d) Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag legen
e) Wahlbrief umgehend an die aufgedruckte Anschrift absenden

Anlage 2

Vereinbarung

vom 30. September 2002

über ein Schlichtungsverfahren

Gültig ab 1. Oktober 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits, und

ver.di ï Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
ï Bundesvorstand ï ,

diese zugleich handelnd für

ï Gewerkschaft der Polizei,
ï Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
ï Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ï Hauptvorstand ï ,
ï Marburger Bund

andererseits, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 _____ Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für Tarifverhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft andererseits über den Abschluss von Vergütungs- und Monatslohntarifverträgen sowie über andere Verhandlungsgegenstände, die in die genannten Tarifverhandlungen einbezogen sind. Diese anderen Verhandlungsgegenstände ï sofern sie nicht bereits von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich aus den Tarifverhandlungen ausgeklammert wurden ï sind in das Schlichtungsverfahren einzubeziehen, wenn

a) es sich um gekündigte Tarifvorschriften handelt oder
b) die Tarifvertragsparteien einvernehmlich die Einbeziehung erklärt haben oder in der Schlichtung erklären oder
c) wenigstens eine Tarifvertragspartei die Einbeziehung beantragt; die Einbeziehung in die Entscheidungsfindung bedarf der Zustimmung beider Vorsitzenden der Schlichtungskommission im Laufe des Schlichtungsverfahrens.

Diese Vereinbarung gilt auch, wenn auf Arbeitgeberseite nicht alle Tarifvertragsparteien an den Tarifverhandlungen beteiligt sind.

(2) Für sonstige Tarifverhandlungen gilt diese Vereinbarung, wenn die zwischen den daran beteiligten Tarifvertragsparteien schriftlich vereinbart wird.

§ 2 _____ Voraussetzungen und Einleitung des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren setzt voraus, dass die Tarifverhandlungen von mindestens einer Tarifvertragspartei förmlich für gescheitert erklärt worden sind.

(2) Jede Tarifvertragspartei kann innerhalb von 24 Stunden nach Erklärung des Scheiterns der Tarifverhandlungen das Schlichtungsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle (§ 3 Abs. 2) einleiten.

Werden die Tarifverhandlungen noch während der Laufzeit des Tarifvertrages für gescheitert erklärt, beginnt die Frist für die Einleitung erst mit Ablauf des Tarifvertrages.

(3) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

§ 3 _____ Schlichtungskommission, Geschäftsstelle

(1) Das Schlichtungsverfahren wird von der Schlichtungskommission durchgeführt. Diese setzt sich aus zwei unparteiischen Vorsitzenden sowie je drei Vertretern/Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits sowie neun Vertretern/Vertreterinnen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft andererseits zusammen.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 gehen die Sitze der nicht beteiligten Tarifvertragsparteien auf die beteiligten Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite über.

(2) Die Schlichtungskommission bedient sich zur Vorbereitung und Abwicklung des Schlichtungsverfahrens einer gemeinsamen Geschäftsstelle.

Die nach dieser Vereinbarung von den Tarifvertragsparteien abzugebenden Erklärungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 4 Berufung der Mitglieder der Schlichtungskommission

(1) Die unparteiischen Vorsitzenden werden von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen.

Kommt eine einvernehmliche Berufung nicht zustande, benennen die Parteien auf Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite je einen unparteiischen Vorsitzenden/eine unparteiische Vorsitzende.

Die beiden Vorsitzenden wechseln sich als stimmberechtigter Vorsitzender/-stimmberechtigte Vorsitzende (amtierender Vorsitzender/amtierende Vorsitzende) von Schlichtungsverfahren zu Schlichtungsverfahren ab.

Der/Die nicht amtierende Vorsitzende nimmt an den Beratungen der Schlichtungskommission teil.

(2) Die Tarifvertragsparteien benennen nach der Einleitung des Schlichtungsverfahrens unverzüglich ihre stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen; sie können auch Stellvertreter/Stellvertreterinnen benennen. Die Berufung gilt für das jeweilige Schlichtungsverfahren. Jede Tarifvertragspartei kann ihre stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen jederzeit austauschen.

(3) Der/Die amtierende Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den anderen Vorsitzenden/die andere Vorsitzende vertreten.

§ 5 Zusammentreten der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission hat spätestens sechs Werktage nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens zusammenzutreten. Zeitpunkt und Ort bestimmt der/die amtierende Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsstelle. Diese hat die Vorsitzenden und die Vertreter/Vertreterinnen der Tarifvertragsparteien einzuladen.

§ 6 Verfahren der Schlichtungskommission

(1) Der/Die amtierende Vorsitzende leitet die Beratungen der Schlichtungskommission.

Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Tage vor der Sitzung eingeladen worden ist und neben dem/der amtierenden Vorsitzenden mindestens je sechs stimmberechtigte Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitgeber- bzw. Gewerkschaftsseite anwesend sind.

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Die Schlichtungskommission hat die Tarifvertragsparteien auf deren Verlangen anzuhören. Sie kann Sachverständige hören sowie Auskünfte der Tarifvertragsparteien einholen, die diese unverzüglich zu erteilen haben.

(3) Die Schlichtungskommission kann ihre Beratungen durch einstimmigen Beschluss aussetzen, um den Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen zu geben. Während der Aussetzung ruht das Schlichtungsverfahren.

Es ruht ferner, wenn die Tarifvertragsparteien die Tarifverhandlungen vor der Zustellung der Einigungsempfehlung (§ 7) wieder aufnehmen.

Während des Ruhens ist der Ablauf der Fristen des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen unverzüglich wieder aufzunehmen, wenn eine Tarifvertragspartei dies verlangt.

(4) Die Beratungen der Schlichtungskommission einschließlich der Anhörung der Tarifvertragsparteien und von Sachverständigen sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Vertreter/Vertreterinnen der Tarifvertragsparteien sind jedoch berechtigt, ihre Tarifvertragspartei zu informieren.

(5) Im Übrigen regelt die Schlichtungskommission das Verfahren in einer Geschäftsordnung.

§ 7 Einigungsempfehlung

(1) Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen mit dem Ziel zu führen, zu einer einstimmigen Einigungsempfehlung zu kommen.

Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit

der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission. Minderheitsvoten sind nicht zulässig.

(2) Die Schlichtungskommission hat die Einigungsempfehlung spätestens vier Werktage nach ihrem erstmaligen Zusammentreten zu beschließen.

Durch einstimmigen Beschluss kann die Schlichtungskommission die Frist um bis zu drei Werktage verlängern sowie die Beratungen um bis zu zwei Werktage unterbrechen (Ruhen des Verfahrens).

(3) Die Einigungsempfehlung ist der Schlichtungskommission vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen. Nach der Zustimmung ist sie von dem/der amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Geschäftsstelle hat jeder Tarifvertragspartei eine Ausfertigung der Einigungsempfehlung innerhalb von 24 Stunden nach der Beschlussfassung zuzustellen.

§ 8 _____ Wiederaufnahme der Tarifverhandlungen

Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, spätestens am dritten Werktag nach der Zustellung der Einigungsempfehlung die Tarifverhandlungen mit dem Ziel der Einigung wieder aufzunehmen.

§ 9 _____ Friedenspflicht

(1) Vom Beginn des dritten Kalendertages an, der auf den Tag der Anrufung der Schlichtung folgt, besteht Friedenspflicht. Dabei sind sich die Tarifvertragsparteien in dem Anliegen einig, alles zu unterlassen, was den Erfolg des Schlichtungsverfahrens gefährden könnte.

(2) Diese Friedenspflicht endet, wenn die Einigungsempfehlung nicht fristgemäß zugestellt wird.

Sie endet für die von der Erklärung betroffenen Tarifvertragsparteien ferner, wenn die nach § 8 wieder aufgenommenen Tarifverhandlungen von mindestens einer Tarifvertragspartei für gescheitert erklärt werden.

§ 10 _____ Kosten

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens (einschließlich der Vergütung der Vorsitzenden und der Entschädigung der gemeinsamen Sachverständigen) tragen die Tarifvertragsparteien im Verhältnis der Zahl ihrer Vertreter/Vertreterinnen zur Gesamtzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Tarifvertragsparteien in der Schlichtungskommission.

§ 11 _____ Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Schlichtungsverfahren, die bei Außerkrafttreten dieser Vereinbarung anhängig sind, werden nach dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

Köln, 30. September 2002

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
In Vertretung

Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Unterschriften

Für die ver.di ï Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
ï Bundesvorstand ï

Unterschriften

Anlage 3

Gewerkschaft der Polizei

WAHLAUSWEIS für die Urabstimmung der GdP am _____

Kollegin/Kollege _____

wohnhaft in _____
(PLZ) (Wohnort)

_____
(Straße)

kann gegen Abgabe dieses Ausweises an der Urabstimmung teilnehmen.

Die Landesstreikleitung

(Stempel) _____, den _____

_____
(Unterschrift des Mitgliedes der Streikleitung)

Gewerkschaft der Polizei

WAHLAUSWEIS für die Urabstimmung der GdP am _____

Kollegin/Kollege _____

wohnhaft in _____
(PLZ) (Wohnort)

_____
(Straße)

kann gegen Abgabe dieses Ausweises an der Urabstimmung teilnehmen.

Die Landesstreikleitung

(Stempel) _____, den _____

_____
(Unterschrift des Mitgliedes der Streikleitung)